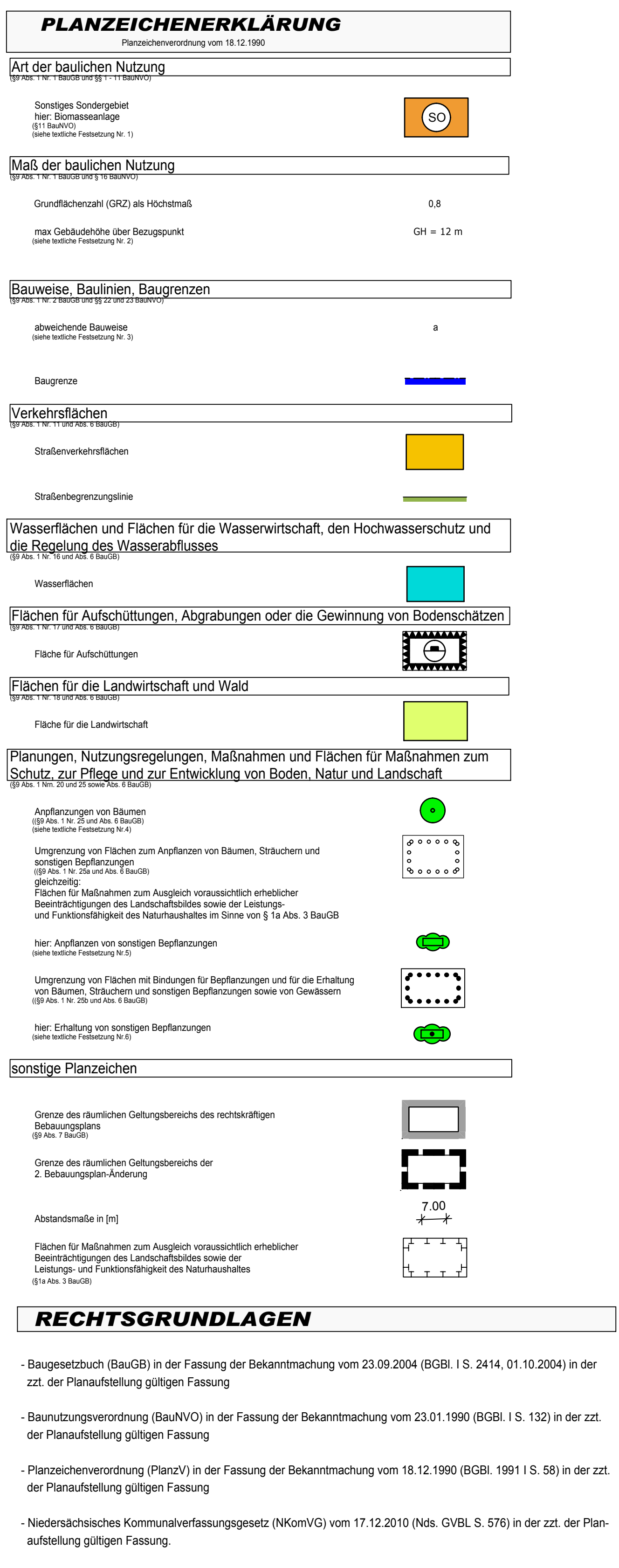
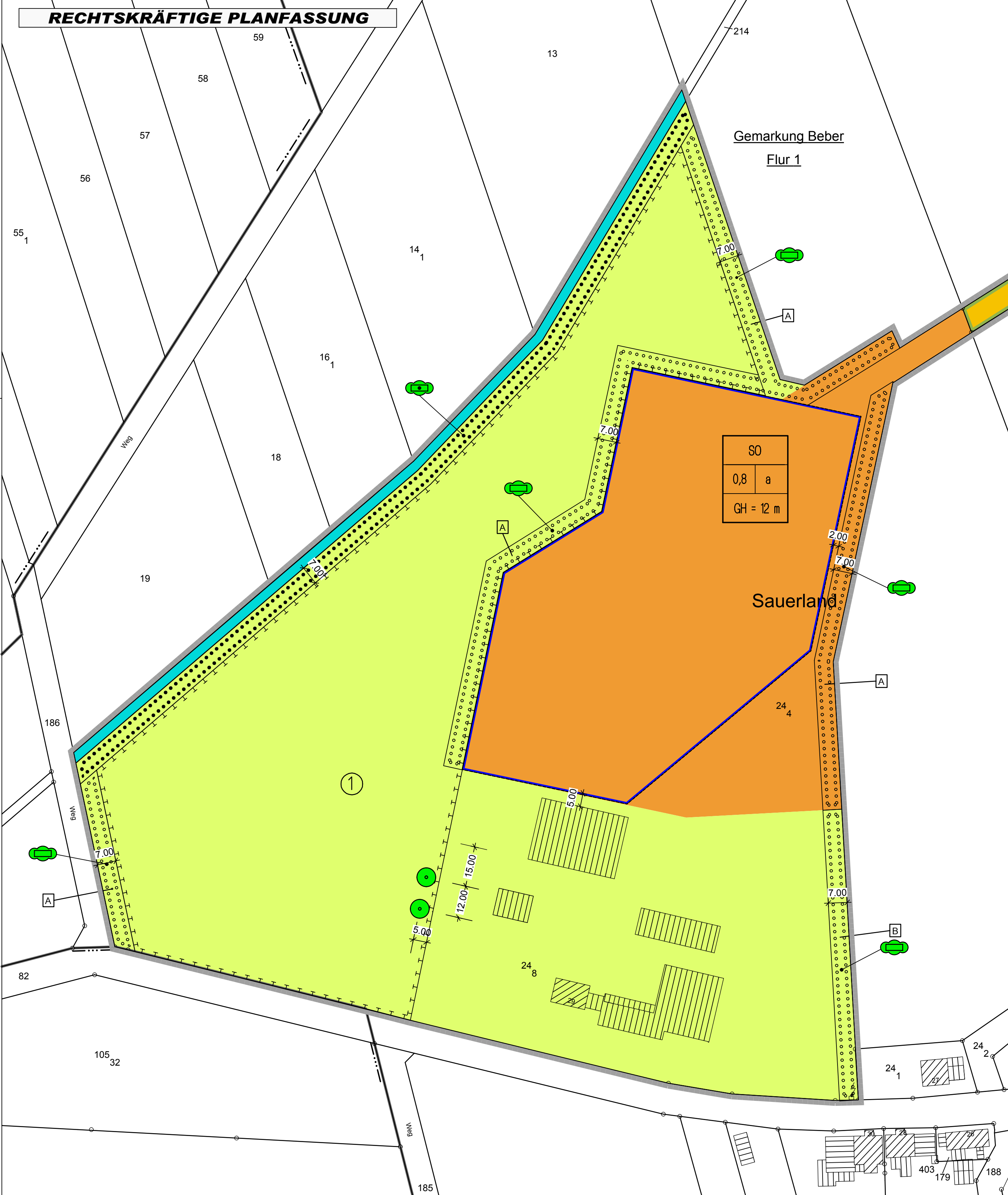




VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Münde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.000

Gemarkung: Beber, Flur: 1

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.08.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe, den

(Siegel)

öffentlich bestellter Vermessungs-Ing. (Flebbe)

Entwurfsverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ wurde ausgearbeitet von:

VISION 121 Projektentwicklungs- und Planungs GmbH

Oberrücken, den

Der Planverfasser (Hein)

PLANEN + BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT

aad VISION 121

Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH

VISION 121 Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH

Geschäftsführer: Wolfgang Hain

Architekt: BDA, Stadtplaner: S&S

Wittener Str. 8 | 31683 Obernkirchen

Telefon: +49 (0)5274 9511-0 Fax: +49 (0)5274 9511-10

info@vision121.de | www.vision121.de

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Münde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ einschl. Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münde hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung inhaltlich beschlossen.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister

Inkrafttreten / Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ am rechtswirksam geworden.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.4 „Sauerland“ - ist eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB (d.F. v. 23.09.2004) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, - ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften oder - sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Bad Münde, den

(Büttner)

Der Bürgermeister

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG**

(gem. § 9 BauGB)

§ 1. SONDERGEBIETE

Das Sondergebiet mit dem besonderen Nutzungszweck „Biomasseanlage“ dient der Anlage einer Biomasseanlage mit einer elektrischen Leistung von max. 1,3 MW. Die Biomasse im Sinne dieser Festsetzung besteht hauptsächlich aus nachwachsenden Rohstoffen und aus Gülle mit einem Anteil von min. 30 %.

Zulässig sind sämtliche bauliche Anlagen, die für die Lagerung der Rohstoffe, die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse, die Aufbewahrung der Gärsubstrate sowie den reibungslosen Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind. Zulässig sind außerdem Anlagen zur Rückhaltung und Reinigung des auf dem Gelände anfallenden Oberflächenwassers.

§ 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Angabe der Gebäudehöhe setzt die maximale Höhe baulicher Anlagen fest, gemessen an der höchsten Stelle. Als Bezugsebene gilt 195 m ü.N.N.

§ 3. BAUWEISE

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

§ 4. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

entfällt

§ 5. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN SONSTIGER BEPFLANZUNG

Die mit [A], [B] und [C] gekennzeichneten Flächen sind dreireihig in geschlossener Reihe mit standortgerechten Gehölzen heimischer Baum- und Straucharten der Pflanzliste 1 zu bepflanzen und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind gleichzeitig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Pflanzreihen und der Abstand der Pflanzen innerhalb einer Reihe beträgt 1,50 m.

Der mit [B] gekennzeichnete Pflanzstreifen darf an einer beliebigen Stelle für eine Durchfahrt mit einer Breite bis zu 6 m unterbrochen werden. Der mit [C] gekennzeichnete Pflanzstreifen darf an einer beliebigen Stelle für den Durchlass des Oberflächenwassers mit einer Breite bis zu 3 m unterbrochen werden.

Auf der mit [D] gekennzeichneten Fläche sind vier und auf der mit [H] gekennzeichneten Fläche sieben standortgerechte heimische Laubbäume (mittel- bis großkronig) mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm gem. Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gleichzeitig zu ersetzen. Zwischen den Bäumen dürfen standortgerechte und heimische Sträucher gepflanzt werden.

Auf den mit [E] und [G] gekennzeichneten Pflanzstreifen sind flächig standortgerechte Gehölze heimischer Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste 2 (20 % Bäume als Heister, 80 % Sträucher) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen. Die Heister sind in Gruppen zu jeweils 3 bis 4 Stück (Arten können variieren), die Sträucher sind in Gruppen zu 4 bis 7 Stück einer Art zu pflanzen. Der Pflanzverband für die flächige Bepflanzung beträgt 1,50 m x 1,50 m. Der Abstand zwischen den Pflanzreihen und der Abstand der Pflanzen innerhalb einer Reihe beträgt ebenfalls 1,50 m. Die jeweils äußere Pflanzreihe muss aus Strauchgehölzen bestehen.

Auf den mit [F] gekennzeichneten Fläche sind flächig standortgerechte Gehölze heimischer Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste 1 (20 % Bäume als Heister, 80 % Sträucher) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen. Die Heister sind in Gruppen zu jeweils 3 bis 4 Stück (Arten können variieren), die Sträucher sind in Gruppen zu 4 bis 7 Stück einer Art zu pflanzen. Der Pflanzverband für die flächige Bepflanzung beträgt 1,50 m x 1,50 m. Die jeweils äußere Pflanzreihe muss aus Strauchgehölzen bestehen.

Auf allen Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen ist eine Bepflanzung im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig mit folgenden Ausnahmen: Zulässig sind Aufschüttungen bzw. Begrenzungswälle für Lagerflächen, sofern diese im Sinne der Festsetzung bepflanzt werden.

Pflanzliste 1

Bäume: (verpflanzter Heister, 200-250 cm)

A.c. Acer campestre (Feldahorn)

C.b. Carpinus betulus (Hainbuche)

P.a. Prunus avium (Vogelkirsche)

Q.r. Quercus robur (Stieleiche)

S.a. Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher: (verpflanzter Strauch, 60-100 cm)

Cor.av. Corylus avellana (Hasel)

Cor.sa. Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Cra.lae. Crataegus laevis (Zweiggriff. Weißdorn)

Cra.mo. Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)

Euo.eu. Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Pr.sp. Prunus spinosa (Schliehe)

Ros.ca. Rosa canina (Hundsrose)

Sal.ca. Salix caprea (Säuleweide)

Sam.ni. Sambucus nigra (Holunder)

Pflanzliste 2

Bäume: (verpflanzter Heister, 200-250 cm)

A.c. Acer campestre (Feldahorn)

A.g. Alnus glutinosa (Roterle)

C.b. Carpinus betulus (Hainbuche)

F.e. Fraxinus excelsior (Esche)

P.p. Prunus padus (Traubenkirsche)

Sträucher: (verpflanzter Strauch, 60-100 cm)

Cor.av. Corylus avellana (Hasel)

Cor.sa. Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Cra.mo. Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)

Euo.eu. Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Pr.sp. Prunus spinosa (Schliehe)

Rha.fr. Rhamnus frangula (Faulbaum)

Ros.ca. Rosa canina (Hundsrose)

Sal.au. Salix aurita (Ohnweide)

Sam.ni. Sambucus nigra (Holunder)

Vib.op. Viburnum opulus (Gewöhnl. Schneeball)

Da gegenwärtig bei der Esche - auch bei jungen Bäumen - ein Pilzbefall grassiert, ist ausdrücklich zu gewährleisten, dass das verwendete Pflanzmaterial frei von Pilzbefall ist.

Pflanzliste 3

Bäume: (Hochstamm, mind. 10 bis 12 cm STU)

A.c. Acer campestre (Feldahorn)

A.p. Acer platanoides (Spitzahorn)

C.b. Carpinus betulus (Hainbuche)

Q.r. Quercus robur (Stieleiche)

T.c. Tilia cordata (Winterlinde)

Obstbäume: (Hochstamm, 10 bis 12 cm STU)

Äpfel: Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Boikenapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne

Pflaumen/Zwetschen: Böhler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche

§ 6. FLÄCHE MIT PFLANZBINDUNGEN

Die Bepflanzung auf dieser Fläche ist zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind gleichzeitig zu ersetzen. Eine Bepflanzung im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 7. GRÜNLAND

entfällt

§ 8. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser ist dem im Plangebiet verlaufenden Graben zuzuführen, wobei durch Rückhaltemaßnahmen zu gewährleisten ist, dass die gegenwärtigen Spitzenwasserstände nicht überschritten werden.

